

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE**Tracing-App nur bürgerrechtskonform, freiwillig und für die Dauer der Corona-Pandemie**

Die Corona-Krise bedingt eine massive Einschränkung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland. Das derzeit stattfindende Wiederhochfahren des öffentlichen Lebens setzt voraus, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen zur erfolgreichen Verlangsamung der Ausbreitung des Virus nicht durch die Lockerungen der Beschränkungen ihre Wirkung verlieren. Gleichzeitig stellt uns die aktuelle Pandemie vor die Herausforderung, Antworten zu finden, die den freiheitlich rechtsstaatlichen Charakter unserer Demokratie in den Vordergrund stellen.

Politisch wird darüber diskutiert, eine sogenannte Tracing-App anzubieten – eine Maßnahme, die von vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Forscherinnen/Forschern empfohlen wird. Mithilfe der App könnten Menschen darüber informiert werden, dass sie sich in der Nähe einer infizierten Person aufgehalten haben und deshalb ebenfalls infiziert sein könnten. Auf diese Weise könnte das Infektionsgeschehen besser kontrolliert werden, weil neue Infektionsketten schneller zurückverfolgt und unterbrochen werden könnten. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn möglichst viele Bürgerinnen/Bürger die App auf ihrem Mobiltelefon installieren. Dies wiederum setzt eine weitgehende Akzeptanz der App in der Bevölkerung voraus.

Auch deshalb kann die App nur dann eine erfolgreiche Rolle in der Bekämpfung der Corona-Pandemie einnehmen, wenn sie rechtsstaatlichen, insbesondere grundrechtlichen Anforderungen genügt. Dabei müssen insbesondere der Gleichheitsgrundsatz, die informationelle Selbstbestimmung und der Schutz der Persönlichkeitsrechte beachtet werden. Die Nutzung der App darf nur auf freiwilliger Basis geschehen und muss zeitlich begrenzt sein. Widerrufemechanismen und Lösungsverfahren müssen wirksam ausgestaltet sein. Der Grundsatz der Datensparsamkeit muss beachtet werden und die Nutzerinnen und Nutzer müssen umfassend und in klarer und verständlicher Sprache über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden.

Eine solche App wird unweigerlich immer auch Personen alarmieren, die einer infizierten Person zwar nahegekommen sind, aber die sich dabei selbst nicht mit dem Virus infiziert haben. Nur wenn alle Personen, die alarmiert werden, auch möglichst schnell getestet werden, um Gewissheit über ihren Infektionsstatus zu erlangen, sodass sie gegebenenfalls wieder aus ihrer von der zuständigen Behörde angeordneten häuslichen Quarantäne entlassen werden können, wird die App in der Bevölkerung Akzeptanz finden.

Den Gesundheitsämtern wird, auch wenn die App in weiten Teilen der Bevölkerung Anklang finden sollte, weiterhin die zentrale Rolle bei der Eindämmung der Pandemie zukommen. Damit die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dort die App gewinnbringend in den Prozess der Kontaktnachverfolgung integrieren können, müssen sie bestmöglich unterstützt werden. Um datenschutzrechtliche Bedenken von vornherein zu erkennen, ist hierbei auch die Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz notwendig.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass eine Tracing-App nur auf Grundlage eines gesetzlichen Rahmens eingesetzt werden darf und dass im betreffenden Gesetz die folgenden Aspekte ausdrücklich Berücksichtigung finden:
 - a) Die Benutzung der App muss auf Freiwilligkeit basieren.
 - b) Die Verwendung der App muss auf einen festgelegten Zeitraum begrenzt werden, der nur durch einen Parlamentsbeschluss verlängerbar ist.
 - c) Die App sollte eine Funktion beinhalten, die es ermöglicht, ebenfalls auf freiwilliger Basis weitere Daten für Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen.
 - d) Die App darf keine Zusatzfunktionen enthalten, die dem Verwender/der Verwenderin nicht transparent dargestellt werden.
 - e) Die App muss in ihrer Konstruktion Möglichkeiten zur Deaktivierung und zum Widerruf der Einwilligungen enthalten.
 - f) Die durch die App verarbeiteten Daten müssen sofort nach Erfüllung des Zweckes der Information den Verwenderinnen/den Verwendern über ihre mögliche Infektion gelöscht werden.
 - g) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten müssen auf dem Gerät den Verwenderinnen/den Verwender erfolgen und müssen am Grundsatz der Datensparsamkeit ausgerichtet sein.
 - h) Die von der App erhobenen Daten müssen vollständig anonymisiert werden und verschlüsselt auf den eigenen Mobiltelefonen abgelegt werden. Anonymisierung ist nur geglückt, wenn der Personenbezug nicht durch Hinzuziehen weiterer Informationen wiederhergestellt werden kann.
 - i) Die digitale Benachrichtigung darüber, dass sich die Verwenderinnen/Verwender der App infiziert haben könnten, darf nur an die Betroffenen selbst erfolgen. Sie muss vom Mobilgerät der infizierten Person zum Mobilgerät der möglicherweise infizierten Person erfolgen, ohne dass für eine der beiden Personen die Identität der anderen Person erkennbar wird. Dritte, auch staatliche Stellen, dürfen keinen Zugriff erhalten.
 - j) Um Akzeptanz und Transparenz sicherzustellen, muss der Source-Code, auf dessen Basis die App entwickelt wurde, für die Öffentlichkeit einsehbar sein.
 - k) Es muss durch ausdrückliche Diskriminierungsverbote sichergestellt werden, dass Bürgerinnen/Bürger, die sich gegen die Verwendung der App entscheiden, von staatlicher oder von privater Seite keine negativen Konsequenzen zu befürchten haben. Gleichwohl erfolgende Diskriminierungen müssen mit Bußgeldern oder Strafen sanktioniert werden.
 - l) Die App muss auf Basis höchster kryptografischer Standards konstruiert sein, sodass sichergestellt ist, dass Dritte die Kommunikation zwischen einzelnen Geräten nicht beobachten können.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, umgehend mit der Entwicklung eines Prozesses zur Testung von alarmierten Personen zu beginnen, der sicherstellt, dass falsch positiv alarmierte Personen schnellstmöglich Gewissheit über ihre Nichtinfektion erlangen und gegebenenfalls von Quarantänemaßnahmen befreit werden können;

3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine bestmögliche Unterstützung der Gesundheitsämter bei der Anwendung der App sicherzustellen.

Gönül Bredehorst, Ute Reimers-Bruns, Martin Günthner,
Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion Bündnis
90/Die Grünen

Miriam Strunge, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und
Fraktion DIE LINKE